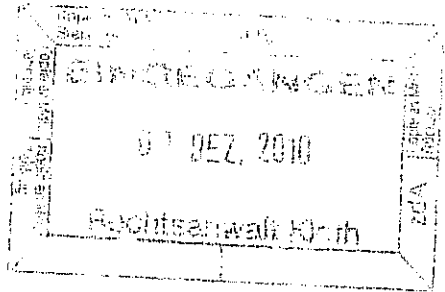


Ausfertigung

Aktenzeichen:  
7 C 297/10



Verkündet am  
30.11.2010

Amtsgericht Emmendingen

FA: 03.01.11  
Beaufung

von Lehmann-Hoff-  
mann, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meyer, Lux, Ebert, Brüstle, Johanniterstraße 13, 79104 Freiburg, Gz.:  
00095/10 1/Z

gegen

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Oliver Kloth, Albrecht-Dürer-Straße 14b, 79331 Teningen, Gz.: 338/10/KL

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Emmendingen  
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Geers  
am 30.11.2010 auf die mündliche Verhandlung vom 12.10.2010

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.491,29 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 186,23 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2010 zu bezahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, an den Erstbeklagten und Widerkläger 2.310,00 EUR nebst Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.09.2010 zu zahlen.
5. Die Klägerin und Widerbeklagte wird dazu verurteilt, den Erstbeklagten und Widerkläger zu 70% von den Gutachterkosten der [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] bezüglich des Gutachtens [REDACTED] freizustellen.
6. Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
7. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 7/10 und die Beklagten als Gesamtschuldner 3/10.
8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin ist Eigentümerin des Anwesens [REDACTED]. Es handelt sich um ein Wohn- und ein Geschäftshaus, in dem die Firma ihres Mannes, dem Zeugen [REDACTED], ihren Sitz hat. Hinter dem Firmengebäude, das über eine Hofeinfahrt zugänglich ist, befindet sich das Ausstellungsgelände der Firma, auf dem sich auch ein Pool befindet.

Am 11.01.2010 bat der Zeuge [REDACTED] telefonisch den Erstbeklagten, der eine Kraftfahrzeugwerkstatt betreibt, um Hilfe wegen eines Problems beim Anlassen bei einem seiner Montagefahrzeuge. Der Erstbeklagte fuhr daraufhin mit dem Fahrzeug der Marke Skoda mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der Zweitbeklagten haftpflichtversichert gewesen ist, auf das Firmengelände und von dort bis zu dem dahinter befindlichen Ausstellungsgelände der Firma [REDACTED], um dort zu Wenden. Bei diesem Wendemannöver stürzte der Erstbeklagte mit seinem Fahrzeug in den nicht abgesicherten Pool.

Die Klägerin trägt vor, der Erstbeklagte habe ohne Anlaß das Ausstellungsgelände befahren und durch das Hineinstürzen mit seinem Fahrzeug in den Pool diesen beschädigt. Hierdurch sei der Klägerin ausweislich des Kostenvoranschlages der Firma [REDACTED] vom 27.01.2010 ein Schaden in Höhe von 4.884,33 EUR entstanden. Die Klägerin trägt weiterhin vor, die Beklagten seien weiter zur Erstattung einer Unkostenpauschale in Höhe von 20,00 EUR sowie vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 489,45 EUR verpflichtet.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 4.904,33 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 489,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, der Unfall sei für den Erstbeklagten unvermeidbar gewesen, da der Pool nicht abgesichert gewesen sei und er das Ausstellungsgelände befahren habe, um den erforderlichen Startvorgang durchführen zu können. Die Beklagten tragen weiterhin vor, die Klägerin habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Die Beklagten bestreiten die Höhe des geltend gemachten Schadens.

Der Erstbeklagte trägt vor, die Klägerin sei wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dem Beklagten gegenüber zur Erstattung des an dem Beklagtenfahrzeug entstandenen Schadens

verpflichtet, der sich auf 3.300,00 EUR errechne. Der Erstbeklagte trägt weiterhin vor, die Klägerin sei auch verpflichtet, die Gutachterkosten zur Feststellung der Schadenshöhe zu zahlen.

Der Erstbeklagte beantragt:

1. Die Widerbeklagte wird verurteilt, an den Widerkläger 3.300,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen.
2. Die Widerbeklagte wird dazu verurteilt, den Widerkläger von Gutachterkosten der [REDACTED] bezüglich Gutachten Nr. [REDACTED] freizustellen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Hauptverhandlungsprotokoll vom 12.10.2010 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegenüber den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.491,29 EUR nach §§ 115 Abs. 1 VVG in Verbindung mit §§ 823, 280, 249 Abs. 1 BGB.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass die Schädigung des Pools für den Erstbeklagten sowohl vorhersehbar als auch vermeidbar gewesen ist. Der Erstbeklagte kannte zum Unfallzeitpunkt das Ausstellungsgelände und wußte, dass sich dort auch ein Pool befand. So hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, dem Erstbeklagten sei der Pool bekannt gewesen und er habe die Klägerin zu einem früheren Zeitpunkt auch auf den Pool angesprochen. Der Erstbeklagte mußte für die in Auftrag gegebenen Reparaturarbeiten das Ausstellungsgelände nicht befahren. Auch fanden auf dem Ausstellungsgelände zum Unfallzeitpunkt Bauarbeiten statt.

Vorliegend trifft aber die Klägerin am Zustandekommen des Schadens ein erhebliches Mitverschulden (§ 254 Abs. 1 BGB). Derjenige, der die Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich scheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, muss den Verlust oder die Kürzung seines Schadensersatzanspruches hinnehmen (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 69. Auflage, § 254 Rd. Nr. 1). Dies beruht auf dem in § 242 BGB verankerten Grundsatz des Verbots widersprüchlichen Verhaltens, der es nicht zulässt, dass der Geschädigte den Beklagtenschädiger zur Rechenschaft zieht, ohne zu berücksichtigen, dass er selbst die gefährliche Lage bewusst geschaffen oder mitgeschaffen hat, in der sich der vom Schädiger zu vertretene Beitrag zur Schadensentstehung auswirken konnte.

Vorliegend ist der Grundsatz der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Danach gilt der Grundsatz, dass derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, verpflichtet ist, die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu schaffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern (vgl. nur BGH, NJW 2006, 610; NJW - RR 2003, 1459). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Der Dritte muss nur vor denjenigen Gefahren geschützt werden, die er selbst bei Anwendung der von ihm in der konkreten Situation zur erwartenden Sorgfalt nicht, oder nicht rechtzeitig erkennen und vermeiden kann. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist hier eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu bejahen. Ausweislich der vorgelegten Lichtbilder ist eine eindeutige Abgrenzung des Ausstellungsgeländes nicht erkennbar. Der Pool war aufgrund der winterlichen Verhältnisse kaum erkennbar. Die Zufahrt zum Pool war nicht versperrt und Hinweise auf diesen waren nicht vorhanden. Die Klägerin konnte auch nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der nicht eindeutig abgegrenzte Bereich des Ausstellungsgeländes von dem vom Zeugen [REDACTED] mit Reparaturarbeiten beauftragten Erstbeklagten nicht befahren wird. Zumal der Zeuge [REDACTED] auch bekundet hat, teilweise würden Firmenfahrzeuge auch in der Nähe des Pools abgestellt werden. Vorliegend bestand deshalb die Pflicht der Klägerin, für eine ausreichende Absicherung des auf dem Ausstellungsgelände befindlichen Pools zu sorgen.

Vorliegend ist auch zu berücksichtigen, dass der Erstbeklagte nicht als Kunde das Gelände be-

fahren hat, sondern unstreitig von dem Zeugen [REDACTED] mit der Reparatur eines Firmenfahrzeuges beauftragt wurde. Nach § 280 BGB hat bei der Abwicklung eines Schuldverhältnisses jede Partei sich so zu verhalten, dass Körper, Eigentum und sonstige Güte des anderen Teil nicht verletzt werden. Der Verkehrspflichtige muss diejenigen Vorkehrungen treffen, die nach dem konkreten Umständen zu der Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass der Pool einerseits eine erhebliche Gefahrenquelle darstellt und andererseits eine Absicherung des aufgrund der winterlichen Verhältnissen kaum erkennbaren Pools einen nur geringen Aufwand bedeutet.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsteile ist auch ausgehend davon, dass dem Erstbeklagten der Pool bekannt gewesen ist und sein Befahren des Ausstellungsgeländes zur Reparatur nicht erforderlich gewesen ist, ein erhebliches Überwiegen der Verantwortung der Klägerin anzunehmen, so dass eine Haftungsquote von 70 % zu 30 % zu Lasten der Klägerin anzunehmen war.

Ausweislich des Kostenvoranschlages der Firma [REDACTED] vom 27.01.2010 ist der Klägerin am Pool ein Schaden in Höhe von 4.884,33 EUR entstanden. Soweit die Beklagten den vorgetragene Schaden bestreiten, ist dieser Vortrag angesichts des von der Klägerin vorgelegten Kostenvoranschlags nicht hinreichend substantiiert. Der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz aus einem Gesamtschaden in Höhe von EUR 4.904,33 ist nur zu 30 % begründet. Der Klage war daher auf der Grundlage der genannten Haftungsquote nur in Höhe von 1.491,29 EUR stattzugeben. Im übrigen war die Klage abzuweisen.

Die geltend gemachten Nebenforderungen sind in der zugesprochenen Höhe aus §§ 286, 288 BGB begründet.

Die zulässige Widerklage ist teilweise begründet.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Erstbeklagte gegenüber der Klägerin wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Beschädigung seines Fahrzeuges auf der Grundlage einer Haftungsquote von 70 % zu Lasten der Klägerin, somit in Höhe von 2.310,00 EUR, aus §§ 823, 280, 249 BGB hat.

Weiterhin hat der Erstbeklagte gegenüber der Klägerin einen Anspruch auf Freistellung von Gutachterkosten auf der dargestellten Haftungsquote von 70 % zu 30 %. Der Widerklage war daher in der zugesprochenen Höhe stattzugeben.

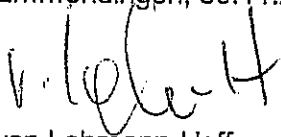
Im übrigen war die Widerklage abzuweisen.

Die Kostentatscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

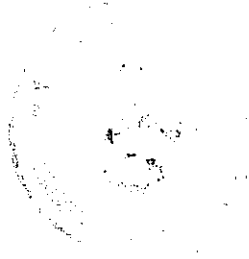
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Dr. Geers  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Emmendingen, 30.11.2010



von Lehmann-Hoffmann  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



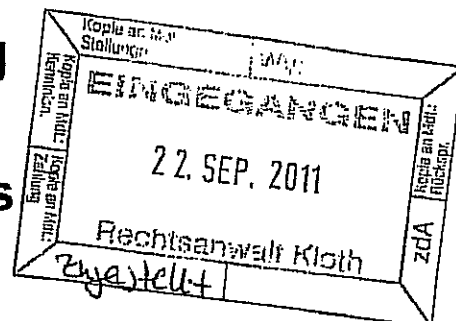
Geschäftsnummer:  
9 S 137/10  
7 C 297/10  
AG Emmendingen



Verkündet am  
20. September 2011

Kniep, Alin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Freiburg**  
9. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**



Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin / Widerbeklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meyer u. Koll., Freiburg, Gerichts-Fach 144 (00095/10 1)

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

- Beklagte / Widerkläger / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Kloth, Albrecht-Dürer-Str. 14 b, 79331 Teningen

wegen Schadensersatzes

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom  
16. August 2011 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts Neff

Richter am Landgericht Dr. Kaiser

Richter am Landgericht Rein

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Emmendingen vom  
30.11.2010 - 7 C 297/10 - geändert:

(1) Die Klage wird abgewiesen.

(2) Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten zu 1 3.300,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.09.2010 zu zahlen.

(3) Die Klägerin wird verurteilt, den Beklagten zu 1 von Gutachterkosten der [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] bezüglich Gutachten [REDACTED] in Höhe von 522,65 € freizustellen.

(4) Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz zu tragen.

II. Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe:

### I.

Von einer Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird nach §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

### II.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist in der Sache unbegründet. Die zulässige Berufung der Beklagten führt zur vollständigen Abweisung der Klage und zur antragsgemäßen Verurteilung der Klägerin auf die Widerklage des Beklagten zu 1.

#### 1.

Die Beklagten haften nicht für die Schäden, welche am Pool entstanden, als der Beklagte zu 1 mit dem Pkw in den Pool hineinfuhr und das Fahrzeug wieder herausgezogen werden musste. Dabei kann offen bleiben, ob der Unfall für den Beklagten zu 1 unvermeidbar war oder ihn sogar ein geringfügiges Verschulden trifft. Eine Haftung aufgrund der Betriebsgefahr des Pkw und selbst eine Haftung aufgrund Verschuldens tritt vollständig hinter dem erheblichen Mitverschulden der Klägerin zurück.

Der Beklagte zu 1 hatte beim Befahren des Betriebsgrundstückes den - von der Straße aus gesehen - in der rechten hinteren Ecke des Grundstücks erdbodengleich eingelassenen Pool nicht gesehen. Das Wasser des Pools war mit einer Eisdecke überzogen und hierauf lag, wie auf dem restlichen Grundstück, eine Schneedecke. Der Beklagte zu 1 war zwar früher auf dem Grundstück gewesen, hatte sich jedoch nicht erinnert, dass dort auch ein kreisrunder Pool eingebaut war. Auch wenn man von der Aussage des Zeugen [REDACTED] vor dem Amtsgericht ausgeht, dass der Beklagte zu 1 gegenüber der Klägerin in der Vergangenheit scherzhaft bemerkt hatte, man könne in dem streitgegenständlichen Pool baden gehen, stellt die fehlende Erinnerung an den Pool allenfalls einen minimalen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht des Beklagten zu 1 als Führer des Pkw dar. Auf dem hinteren Teil des Grundstücks standen Anhänger des Betriebes sowie Glastransportstützen. Damit machte das Gelände insgesamt den Eindruck eines Gewerbegrundstücks und im Winter ist der Gedanke an einen Pool sehr fernliegend, da

das Bedürfnis nach einem Bad im Freien nicht besteht. Aufgrund des ebenen, gleichmäßig zugeschneiten Geländes bestand für den Beklagten zu 1 auch kein Anlass, über eventuell unter dem Schnee verborgene und für einen Pkw nicht tragfähig abgedeckte Gruben, Teiche oder Ähnliches nachzudenken.

Die Klägerin ihrerseits trifft ein zumindest ganz überwiegendes Mitverschulden. Sie verletzte ihre Verkehrssicherungspflicht, als sie keine Vorsorge dafür traf, dass kein Besucher des Grundstücks den mit Eis und wie die umgebende Fläche mit Schnee bedeckten Pool übersieht und mit einem Fahrzeug darüber fährt und einbricht. Die Klägerin hatte die Verkehrssicherungspflicht nicht auf ihren Mieter, den Ehemann und Zeugen [REDACTED] übertragen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass eine solche Übertragung zwar grundsätzlich möglich wäre, der Klägerin dann aber auch eine Überwachungs- pflicht bezüglich der Einhaltung der Verkehrssicherung verbleiben würde.

Der Klägerin war bekannt, dass das gewerblich genutzte Grundstück zugänglich und mit Fahrzeugen befahren wird. Eine Absicherung war erforderlich, nachdem bei den damals herrschenden Witterungsverhältnissen die Gefahr nicht zu erkennen war und damit jemand, der das Grundstück befährt, sich vor dieser Gefahr nicht schützen konnte. Eine Eisbildung auf dem Wasser des Pools ist im Winter durchaus naheliegend und mit gleichmäßigem Schneefall auf das Eis und das umliegende Gelände ist zu rechnen. Der Pool bildet dann für einen Fremden objektiv eine Falle, so dass eine sichtbare Abgrenzung des Pools und/oder eine deutliche Warnung vor ihm notwendig gewesen wäre. Nachdem bei Schneefall auch die Einzeichnung von Parkplätzen im vorderen Teil des Grundstücks nicht sichtbar ist, liegt es nicht fern, dass jemand auf dem Betriebsgrundstück bis nach hinten fährt.

2.

Die Klägerin haftet dem Beklagten zu 1 auf Ersatz des Schadens am Fahrzeug. Die Haftung ergibt sich aus der schuldhaft verletzten Verkehrssicherungspflicht; insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Ob den Beklagten zu 1 ein minimales Mitverschulden an der Schadensentstehung trifft, kann dahinstehen, da das Verschulden der Klägerin jedenfalls derart überwiegt, dass die fehlende Erinnerung an den Pool und eine hieraus zu konstruierende Sorgfaltspflichtverletzung gänzlich zurücktritt.

Die Schadenshöhe ist unstrittig. Zum Schaden gehört auch das bei einem Kraftfahrzeugschaden zur Schadensbestimmung notwendige Gutachten. Nachdem die Forderung auf Vergütung des Gutachtens noch gegen den Beklagten zu 1 besteht, hat die Klägerin durch Freistellung Ersatz zu leisten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Neff  
Präsident des  
Landgerichts

Rein  
Richter am Landgericht

Dr. Kaiser  
Richter am Landgericht

Ausgefertigt



Kniep  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

